

# Auszug aus der Rechtsprechung

Kraftverkehrshandbuch 2020

**HINWEIS:** Bei den nachfolgend abgedruckten, aktuellen Entscheidungen wurden diejenigen ausgewählt, die uns interessant erscheinen. Sie geben erste Anhaltspunkte, die allerdings keine Rechtsberatung ersetzen können. Die genannten Entscheidungen erheben nicht den Anspruch das jeweilige Rechtsgebiet vollständig und richtig abzudecken. Sollte eine Entscheidung Ihnen für Ihren Fall einschlägig erscheinen, ist es gegebenenfalls geboten, die zitierten Gerichte anzuschreiben und sich unter Angabe des Aktenzeichens eine kostenpflichtige Kopie schicken zu lassen.

## Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers bei Überstunden

Sachverhalt:

Der Kläger war von Oktober 2010 bis Juli 2014 beim Unternehmen als Kraftfahrer beschäftigt. Bei einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von 48 Stunden erhielt er ein Bruttomonatsentgelt von 1.600,- Euro. Er war arbeitsvertraglich verpflichtet, im gesetzlichen Rahmen Mehrarbeit zu leisten. Er musste Baustahl im In- und Ausland transportieren. Die dabei benutzten Lastzüge des Arbeitgebers waren mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet, bei dem der Fahrer Zeiten, die nicht Lenkzeit sind, manuell als „sonstige Arbeitszeit“ oder „Pause“ kennzeichnen musste.

Der Arbeitnehmer forderte für 2014 Überstundenvergütung in Höhe von Euro 4.102,92 brutto. Er habe von 2010 bis 2014 369,85 Überstunden geleistet. Diese habe er anhand seiner Fahrerkarte errechnet. Außerdem legte er dar, an welchen Tagen er von wann bis wann welche Tour gefahren sei. Bei der Überstundenvergütung setzte er in jedem Monat unterschiedliche Bruttostundenlöhne an sowie einen Überstundenzuschlag von 25 Prozent. Der Arbeitgeber wandte ein, dass er nicht mehr nachvollziehen könne, welche sonstigen Arbeitsstunden außerhalb der Lenkzeiten angefallen seien, zumal nach § 21a Absatz 3 ArbZG nicht jede Wartezeit beim Be- und Entladen Arbeitszeit sei. Bei einer Arbeitszeit von 48 Wochenstunden habe der Arbeitnehmer für das vereinbarte Bruttomonatsentgelt 208,8 Stunden monatlich arbeiten müssen, sodass eine Überstunde nur mit einem Bruttostundenlohn von 7,66 Euro zu vergüten wäre. Für einen Überstundenzuschlag fehle es an der Rechtsgrundlage.

Problematik:

Nach § 612 Absatz 1 BGB gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Arbeitsleistung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Hat der Arbeitnehmer hier ausreichend die Leistung von Überstunden dargelegt? Kann sich der Arbeitgeber darauf berufen, dass nach § 21a Absatz 3 ArbZG die Zeit, während der sich ein Fahrer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Arbeit aufzunehmen, keine Arbeitszeit ist? Kann der Arbeitgeber pauschal die Anordnung von Überstunden bestreiten? Welchen Sachvortrag muss der Arbeitnehmer zur Berechnung der Klageforderung leisten? Besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf die geleisteten Überstunden?

Entscheidung des Gerichts (Gründe):

Die Revision des Arbeitnehmers gegen die entgegenstehenden Entscheidungen des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts war erfolgreich und führte zur Zurückverweisung. Inwieweit ein Anspruch des Arbeitnehmers bestehe, könne auf Basis der bisherigen Feststellungen nicht geklärt werden.

# Auszug aus der Rechtsprechung

Kraftverkehrshandbuch 2020

## Handy am Steuer: Vorsicht geboten

In zwei Beschlüssen bestätigte das Oberlandesgericht Hamm seine strenge Auslegung des Handyverbotes am Steuer:

Im ersten Verfahren (Beschluss vom 29. Dezember 2016 - III-1 RBs 170/16) ging es um einen Fahrer, der lediglich mit Hilfe des sog. Home-Buttons überprüfen wollte, ob sein Handy ausgeschaltet war. Klare Linie des OLG Hamm: Auch die reine Funktionsprüfung des Handys stellt bereits eine Nutzung im Sinne des § 23 StVO dar und hat ein Bußgeld zur Folge.

Im zweiten Verfahren ging es um die Nutzung eines Handys als Musik-Abspielgerät. Hier war nicht einmal eine Sim-Karte im Gerät installiert (Beschluss vom 8. Juni 2017 - 4 RBs 214/17). Die Verbotsvorschrift des § 23 Abs. 1a StVO gelte nämlich auch für ein Mobiltelefon ohne eingelegte SIM-Karte. Die Rechtsprechung des OLG Hamm setzt eine Reihe ähnlich strenger Entscheidungen der letzten Jahre fort und lässt nur einen Schluss zu: Hände weg von Handy und vergleichbaren Endgeräten im fahrenden bzw. betriebsbereiten Fahrzeug.

OLG Hamm, Beschluss vom 29. Dezember 2016 - III-1 RBs 170/16 und vom 8. Juni 2017 - 4 RBs 214/17  
(Quelle: LTO bzw. [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de))

## Blitzer-App

1. Der Verbotstatbestand des § 23 Abs. 1b StVO ist erfüllt, wenn ein Fahrzeugführer während der Fahrt ein Mobiltelefon betriebsbereit mit sich führt, auf dem eine sogenannte Blitzer-App installiert ist und diese App während der Fahrt aufgerufen ist.

2. Blitzer-Apps dienen dazu, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen und vor mobilen und/oder stationären Geschwindigkeitsmessungen zu warnen. Wenn der Fahrzeugführer eine solche App während der Fahrt aufgerufen hat, ist auch sein Smartphone dazu bestimmt, Geschwindigkeitsmessungen anzuzeigen.

OLG Celle, Beschluss vom 3. November 2015 – 2 Ss (OWi) 313/15

## **Gültigkeit ausländischer Fahrerlaubnisse – § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV; Art. 1 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2 und 4 RL 91/439/EWG**

Die in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis berechtigt von Anfang an nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland, wenn der Betroffene bei der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz ausweislich der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Nachweise nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte. Diese Rechtslage ergibt sich unmittelbar aus § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV; es bedarf nicht zusätzlich einer Einzelfallentscheidung der deutschen Fahrerlaubnisbehörde.

BVerwG, Urteil vom 25. August 2011 – 3 C 25.10

Hinweis für die Praxis:

In einer Parallelentscheidung vom gleichen Tat hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auch § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV unmittelbare Wirkung hat (BVerwG, Aktenzeichen 3 C 9.11).

# Auszug aus der Rechtsprechung

Kraftverkehrshandbuch 2020

## Benutzung einer falschen Fahrerkarte

Die Benutzung einer falschen Fahrerkarte erfüllt den Tatbestand der Fälschung beweisheblicher Tatsachen gemäß § 269 Abs.1 StGB und stellt somit eine Straftat, und nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar.

Dem Angeschuldigten wurde zu Last gelegt, in 25 Fällen das digitale Kontrollgerät nicht mit seiner eigenen Fahrerkarte, sondern mit den Fahrerkarten anderer im selben Unternehmen tätigen Fahrer benutzt zu haben. Ziel sei es hierbei gewesen, die Entdeckung von Lenk- und Ruhezeitverstößen des Angeschuldigten bei Behördenkontrollen zu vereiteln. Dies erfüllt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart den Tatbestand der Fälschung beweisheblicher Tatsachen im Sinne des § 269 Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Hiernach macht sich strafbar, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte Urkunde entstehen würde. Die von dem digitalen Kontrollgerät erzeugte Gedankenerklärung besteht darin, dass die während der Einsteckzeit der Fahrerkarte aufgezeichneten Fahrvorgänge auch wirklich von dem Fahrer stammen, dessen Karte eingesteckt ist. Da die Fahrerkarte mittels der auf ihr gespeicherten Daten eindeutig einem bestimmten Fahrer zuzuordnen ist, vermitteln die von ihr initiierten Aufzeichnungen den Eindruck, diese Aufzeichnungen stammten auch von dem Fahrer, der die Karte gesteckt hat. Werden die Daten nunmehr in der Form vorgehalten, dass sie z.B. ausgedruckt werden können, werden damit die Informationen über den Urheber der der Urkunde zugrundeliegenden Gedankenerklärung verfälscht. Der Angeschuldigte kann auch nicht deswegen straflos bleiben, weil das Stecken der falschen Fahrerkarte bereits eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 2 Nr.4 FahrpersV darstellt ( sogenannte Sperrwirkung ). Dies wäre nur der Fall, wenn der Gesetzgeber ganz klar zu erkennen gegeben hätte, dass er einen bestimmten Tatbestand nur und ausschließlich als Ordnungswidrigkeit erfasst haben wollte. Dies sei hier nicht der Fall, schon die Tatsache, dass die Ordnungswidrigkeit hier lediglich in einer Rechtsverordnung und nicht in einem Gesetz niedergelegt ist, spricht gegen diesen Willen des Gesetzgebers.

Anmerkung: Hier handelt es sich um ein Beschlussverfahren im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, ein rechtskräftiges Urteil liegt, nach unserer Erkenntnis, bisher nicht vor.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 25. März 2013 - AZ 2 Ws 42/13  
(Quelle: openjur)



**Alle Regelungen, die für die Transportbranche wichtig sind,  
finden Sie im Kraftverkehrshandbuch 2020.**

**Bestell-Nr.: 26030 | [www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de)**